

fertigt MOLLATS Schluß, daß, wie bei den Clemensviten, auch für die beiden Benediktsviten Benutzung einer gemeinsamen Quelle anzunehmen ist. Ein Unterschied besteht nur insofern, als Johannes Porta für das Leben Clemens' VI. wesentlich mehr aus eigenem zu geben wußte als für das Benedikts XII.¹ Ob er oder der Verfasser seiner Vorlage der 'ego' ist, der am Schlusse von 2 Ben. XII. über einen Besuch in Toulouse berichtet, wird sich nicht sicher bestimmen lassen.

Für die Kenntnis der literarischen Persönlichkeit des Johannes Porta² ergeben die beiden Viten nichts Neues; neu ist nur das jetzt nachweisbare letzte Lebensdatum. MOLLAT hat Étude S. 39 gezeigt, daß die Niederschrift von 3 Clem. VI. nicht vor den 30. April 1367 fällt³; damit ist der bisher bekannte letzte Termin 1361 Juli 5.⁴ überholt.

Als Nachtrag möchte ich noch eine Beobachtung mitteilen, die sich bei der stilistischen Durchprüfung des 'Liber de coronatione' ergeben hat. Sie betrifft die als Kapitel 2, 6 und 19 in die Darstellung eingereihten Briefe des Kardinals Petrus Bertrandi an Karl IV. In allen diesen Stücken tritt der persönliche Stil Johannes Portas deutlich zutage. In c. 2 klingen beispielsweise die Wendungen 'iocunda nimium alacritate' und 'cuncta mundi climata', in c. 6 die Phrase 'avide nimium et letanter', in c. 19 die Worte 'ferventer nimium' an die oben gegebenen Beispiele an; außerdem finden sich in allen drei Stücken Wendungen, die sonst bei Johannes Porta wiederkehren. Man vergleiche etwa:

c. 2 (S. 7 Z. 24) benedictionis,
inunctionis et coronationis
consueta solempnia.

c. 5 (S. 6 Z. 11) benedictionis,
inunctionis et coronationis
sollempnia.

3 Clem. VI. S. 281 benedictionis,
inunctionis et coronationis
sollemniis.

¹) Einige Übereinstimmungen im Wortlaut — soviel ich sehe, an vier Stellen — bestehen zwischen 2 Ben. XII. und der schlecht überlieferten 5 Ben. XII. (MOLLAT, Étude S. 34). Für die Frage des Anteils Johannes Portas ist die Tatsache belanglos; in dem Abschnitt über Niccolino Fieschi findet sich nichts der Art. ²) Vgl. NA. 38, 234 ff.

³) Als terminus ante quem muß der Zeitpunkt gelten, an dem der Verfasser die am 17. September 1367 erfolgte Erhebung des Kardinals Wilhelm von Aigrefeuille zum Kardinalbischof erfuhr. ⁴) NA. 38, 234.